



Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung Aidshilfe Goslar/Harzregion e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung – Aidshilfe Goslar/Harzregion e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Präambel

Es ist Ziel des Vereins, durch Information, Aufklärung und Beratung Vorurteilen, Diskriminierung und Ängsten entgegenzuwirken, sowie für ein Klima der Vielfalt, Solidarität, Akzeptanz und Respekts zu arbeiten.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Volksbildung im Bereich sexueller Gesundheit.
2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für die Förderung sexueller Gesundheit, sexueller Selbstbestimmung und diskriminierungsfreier Lebensbedingungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Information, Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV sowie von Menschen mit erhöhtem Risiko für HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (STI).
3. Die Arbeit des Vereins richtet sich insbesondere an vulnerable und strukturell benachteiligte Gruppen, darunter insbesondere:
 - Menschen mit HIV
 - Menschen mit erhöhtem Risiko für HIV und andere STI
 - lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen (LGBTQIA+)
 - Menschen mit Migrationsgeschichte
 - Sexarbeiter*innen
4. Der Verein tritt Vorurteilen, Stigmatisierung und Diskriminierung entgegen und setzt sich für ein gesellschaftliches Klima von Akzeptanz, Vielfalt, Solidarität und Respekt ein. Dabei fördert er auch internationale Akzeptanz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Gedanken der Völkerverständigung.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist ein zeitgemäßes Verständnis von zielgruppengerechter sexueller Bildung, das Wissen, Selbstbestimmung, Verantwortungsfähigkeit und gesundheitliche Chancengleichheit stärkt.
6. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information, Beratung und Bildungsangebote zu HIV, Aids, Hepatitis und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zu Themen sexueller Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung,
 - zielgruppenspezifische Präventions- und Bildungsarbeit sowie Angebote sexueller Bildung für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen,
 - Durchführung von Testangeboten und niedrigschwelligen Beratungsangeboten zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen,

- psychosoziale Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit HIV sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen,
- Förderung von Selbsthilfe, Peer-Beratung und gegenseitiger Unterstützung von Betroffenen,
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Aufklärung, zum Abbau von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie zur Förderung von Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,
- Fortbildungen, Schulungen und Informationsangebote für Fachkräfte, Multiplikator*innen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit Organisationen, Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen oder im Bereich Gesundheit, Wohlfahrtspflege, Bildung oder Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Kampagnen und Publikationen zur Förderung sexueller Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe.

7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden.

2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins aktiv und gestalterisch teil. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wobei bis zur Volljährigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Ein ordentliches Mitglied ist bis zur Volljährigkeit nicht wählbar. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden.

3. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind aber weder im Vorstand vertreten, noch sind sie wahl- und stimmberechtigt. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

4. Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einstimmig die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmen.

5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, Bewerber abzulehnen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.

8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses in schriftlicher Form bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein muss. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) verletzt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen, sowie den Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, absolutes Stillschweigen über den Inhalt von Beratungsgesprächen, sowie über die persönlichen Daten und Belange beratener und betreuter Personen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft
7. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins können nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen verlangen und auch nur dann, wenn diese Auslagen mit den Vereinszielen vereinbar sind.
8. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 5 Beitragsordnung - Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu erlassen ist. Der Vorstand kann jederzeit Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung unterbreiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Ihr obliegt:

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes
die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
die Entlastung des Vorstandes
die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Beitragsordnung
die Genehmigung des Haushaltsplans
die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattungen von Aufwendungen
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch Briefwahl ausgeübt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich oder persönlich zu Beginn der Mitgliederversammlung einbringen. Über Änderungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ernannt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere nicht den Ablehnungen zuzurechnen.
5. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Blockwahl ist zulässig, solange die Anzahl der Kandidat*innen die vorgeschriebene Anzahl der zu besetzenden Funktionen nicht übersteigt. Hierbei gilt jeder Kandidat*in als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 8 Vorstand und Kassenprüfer*innen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je einem Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB gilt entsprechend)
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Werden die Mitglieder des BGB-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Blockwahl, jedoch ohne vorherige Festlegung der jeweiligen Einzelfunktionen bestimmt, so werden die Vorstandsfunktionen durch die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes unter sich, und zwar unmittelbar im Anschluss an die Wahl, entschieden. Hierfür ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Funktionen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festzulegen. Eine Blockwahl der Beisitzer ist zulässig und gesondert zur Wahl des BGB-Vorstandes vorzunehmen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und regelt seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
7. Durch die Mitgliederversammlung sind neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Mitglieder des Vereins, die zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Mitgliedschaften des Vereins

Über Mitgliedschaften (auch überregional) des Vereins in anderen Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Landesverband Gesundheit Niedersachsen/ Aidshilfe Niedersachsen Landesverband e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

§12 Datenschutz im Verein Niedersachsen /

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und ergänzt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse sowie die Bankverbindung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- ...
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und/oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Jedem Mitglied ist jederzeit auf Verlangen die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung auszuhändigen. Neumitglieder bekommen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft jeweils die aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung ausgehändigt.
2. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Paragraphen oder eines Unterpunktes dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit aller anderen Paragraphen oder deren Unterpunkte. Sie führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.03.2026 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig in Kraft.